

3. Erinnerung zum Offenen Brief an die Bürgermeisterin, per Mail am 12.05.2024 an
; Kopie Presse

Stadtverwaltung Fröndenberg/Ruhr
z. Hd. Sabina Müller
Bahnhofstraße 2
58730 Fröndenberg/Ruhr

Fröndenberg, 12.05.2024

Sehr geehrte Frau Müller,

mit großem Bedauern müssen wir feststellen, dass Ihre Reaktion auf unser Anliegen in keiner Weise den Erwartungen entspricht, die wir an unsere gewählte Bürgermeisterin stellen.

Wir bitten um Auskunftserteilung wie mit Schreiben vom 19.02.2024 (persönlich übergeben mit Empfangsbestätigung einer Mitarbeiterin) erbeten, möchten aber zugleich darauf hinweisen, dass wir die mit 500 € in Aussicht gestellte Gebühr für überhöht erachten. Ihr Hinweis, der an Sie gerichtete Fragenkatalog sei umfangreich und dessen Beantwortung erfordere einen umfangreichen Verwaltungsaufwand, rechtfertigt keine Gebühr in dieser Höhe.

Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass uns die Tatsache, dass Sie uns mit Schreiben vom 29.04.2024 (Eingang 07.05.2024) noch immer keine Auskunft erteilen, sondern - nach fast drei (!) Monaten Bearbeitungszeit - lediglich auf die Höhe der anvisierten Gebühr hinweisen, vor dem Hintergrund der Ihnen obliegenden gesetzlichen Verpflichtung nach dem IFG, uns unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats entsprechende Informationen zukommen zu lassen, sehr irritiert. Allein dies würde bereits eine Klage stützen und eine Dienstaufsichtsbeschwerde rechtfertigen. Wir möchten hier keine Brisanz in unsere Korrespondenz bringen, weisen aber an dieser Stelle darauf hin, dass wir nicht gewillt sind, noch länger auf die bereits mit Schreiben vom 19.02.2024 (!!) erbetene Information zu warten und setzen Ihnen **insoweit eine letzte Frist bis zum 24.05.2024.**

Zu Ihrer geplanten Gebührenfestsetzung sei folgendes angemerkt:
Rechtsgrundlage für Kostenforderungen im Zusammenhang mit einer Informationserteilung nach dem IFG NRW ist § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 des IFG NRW in Verbindung mit § 1 der Verwaltungsgebührenordnung zum IFG NRW (VerwGebO IFG NRW). Gemäß Ziff. 1 der Anlage „Gebührentarif“ ist die Erteilung einer einfachen schriftlichen Auskunft gebührenfrei, die Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichem Vorbereitungsaufwand mit einer Gebühr von Euro 10-500 verbunden.

3. Erinnerung zum Offenen Brief an die Bürgermeisterin, per Mail am 12.05.2024 an
und s.mueller@froendenberg.de; Kopie Presse

Bei der Bestimmung des für die Festsetzung der konkreten Gebühr maßgeblichen Verwaltungsaufwands kommt es maßgeblich auf den zur Ermöglichung der Einsichtsgewährung bzw. zur Zurverfügungstellung der Unterlagen objektiv erforderlichen Vorbereitungs- und Verwaltungsaufwand an, vgl. dazu VG Düsseldorf, Urteil vom 25. Juli 2014 - 26 K 6557/13 -, Rdnr. 14; VG Arnsberg, Urteil vom 25. Juni 2004 - 11 K 1254/03 -, Rdnr. 17; jeweils juris. Dieser Verwaltungsaufwand kann nicht mit der tatsächlich für die Bearbeitung aufgewandten Arbeitszeit gleichgesetzt werden. Abrechenbar ist insoweit allein der erforderliche - ideale - Zeitaufwand für die Bearbeitung der IFG-Anfrage (VG Gelsenkirchen, Urteil vom 28. Oktober 2019 – 20 K 1407/18 –, Rn. 40 - 43, juris).

Angesichts der Tatsache, dass sich unser Auskunftsbegehren ausschließlich auf Fragen und Unterlagen bezieht, die - sachgerechte Information der Ratsmitglieder und ausgewogener Entscheidungsprozess vorausgesetzt - (idealer Weise) Grundlage der Ratsbeschlüsse vom 27.04.2016 (Satzungsbeschluss B-Plan) sowie Folgender, gewesen sein sollten, geht es bei der Beantwortung unserer Fragen bzw. dem Überlassen der von uns gewünschten Unterlagen allein um ein Zusammentragen und Aufbereiten der Ihnen anlässlich der Ratssitzung ohnehin, jedenfalls aber in „idealer Weise“ vorliegenden Informationen.

Unter Berücksichtigung der zuvor zitierten Rechtsprechung des VG Gelsenkirchen ist damit auch nur der insoweit allein erforderliche - ideale - Zeitaufwand bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen, der - da unsere Anfrage im engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Ratsbeschluss stand - eine Gebühr in Höhe von allenfalls 100 € rechtfertigen dürfte. Einen dahingehenden Gebührenbescheid würden wir akzeptieren.

Als Bürgermeisterin sollten Sie dem Gewerbegebiet Schürenfeld mit bestem Wissen und Gewissen dienen. Ihr bisheriges Verhalten lässt jedoch an Sachlichkeit und Projektleitungskompetenz zu wünschen übrig. Eine Reaktionszeit von 79 Tagen und der fehlende Beginn des Zusammenstellens der Unterlagen, stehen im Widerspruch zum geltenden Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen.

Das Gewerbegebiet Schürenfeld ist zweifellos von großer Bedeutung für die Stadt Fröndenberg, und Sie sollten als Bürgermeisterin im Interesse aller handeln. Wir fordern Sie daher eindringlich auf, Neutralität, Sachlichkeit und die gebotene Geschwindigkeit bei der Informationsbereitstellung an den Tag zu legen.

Gemeinsam sollten wir sicherstellen, dass für Fröndenberg die richtigen Entscheidungen im Sinne von Sachlichkeit und Wirtschaftlichkeit getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Julia Gungl

Alexander Neumann